

Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Olpe

beschlossen durch Kreistagsbeschluss am 14.12.2015,

in Kraft getreten ab 01.04.2016

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Vorsitz
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen
- § 8 Fraktionen
- § 9 Behandlung von Vorlagen und Anträgen
- § 10 Dringlichkeitsangelegenheiten
- § 11 Anfragen
- § 12 Fragerecht für Einwohner
- § 13 Verhandlungsleitung
- § 14 Zwischenfragen
- § 15 Persönliche Erklärungen
- § 16 Verletzung der Ordnung
- § 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Schluss der Aussprache
- § 20 Vertagung und Unterbrechung
- § 21 Abstimmung
- § 22 Form der Abstimmung
- § 23 Wahlen
- § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 26 Verschwiegenheitspflicht
- § 27 Kreisausschuss und Ausschüsse
- § 28 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 29 Papierloser / digitaler Sitzungsdienst
- § 30 Datenschutz
- § 31 Datenverarbeitung
- § 32 Fraktionsbezeichnungen
- § 33 Inkrafttreten

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung vom 10.03.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat, im Fall der Verhinderung vom Kreisdirektor, mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich und/oder elektronisch einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Einladung elf Tage vor der Sitzung nachweislich elektronisch versandt worden ist.
In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf volle drei Werktage abgekürzt werden.
- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzung sind vom Landrat, im Fall der Verhinderung vom Kreisdirektor, rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen.
Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung frühzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat; im Verhinderungsfall seine ehrenamtlichen Stellvertreter in der durch die Hauptsatzung bestimmten Reihenfolge.
- (2) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat eingerichtet. Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Der Kreisdirektor nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil.
- (2) Auf Beschluss des Ältestenrates können die ehrenamtlichen Stellvertreter des Landrats und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Landrat, im Fall der Verhinderung der Kreisdirektor, setzt die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge abändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlussfähig.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Zu den Sitzungen sollen Vertreter der im Kreisgebiet vertretenen Presseorgane eingeladen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Grundstücksgeschäften
 - b) Personalangelegenheiten
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 10 der Hauptsatzung
 - d) Auftragsvergaben
 - e) Aufnahme von Krediten
 - f) Angelegenheiten, die in § 27 Abs. 2 aufgeführt sind, soweit diese im Kreistag beraten werden.
- (7) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags und anderer Ausschüsse als Zuhörer insoweit teilnehmen, als kein Ausschließungsgrund im Sinne

des § 31 GO NRW vorliegt und Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 8 Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat, im Fall der Verhinderung dem Kreisdirektor, unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Sie haben dies dem Landrat, im Fall der Verhinderung dem Kreisdirektor, schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

§ 9 Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen sind Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen. Beschlussvorlagen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat, im Fall der Verhinderung vom Kreisdirektor, in schriftlicher Form mit der Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet, soweit keine sondergesetzlichen Regelungen bestehen. Informationsvorlagen sind Mitteilungen des Landrates an die Kreistagsabgeordneten. Eine Beratung und Beschlussfassung über Informationsvorlagen findet nicht statt.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsmitgliedern eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an den Landrat, im Fall der Verhinderung an den Kreisdirektor, zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.
- (3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Wahlstellen. Diese sind auch dann gültig, wenn der Gewählte nicht vorgeschlagen war.
- (4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (5) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Entsprechendes gilt für Vorlagen gem. Abs. 1. Sofern im Lauf der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

- (7) Der Kreistag kann Vorlagen oder Anträge zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder vertagen.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (9) Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 10 Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1)
 - a) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.
 - b) Dringlichkeitsanträge der in Abs. 1 genannten Art können nur vom Landrat, im Fall der Verhinderung vom Kreisdirektor, von einzelnen Kreistagsmitgliedern mit Unterstützung von 3 weiteren Kreistagsmitgliedern oder durch einen Fraktionsvorsitzenden schriftlich in die Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.
 - c) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur dann erörtert werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.
- (2)
 - a) Ist in einer Angelegenheit, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegt, eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich, entscheidet der Kreisausschuss.
 - b) Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat, im Fall der Verhinderung der Kreisdirektor, mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden.
 - c) Die Entscheidungen nach Abs. 2 lit. a) und b) sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3)
 - a) Ist in einer Angelegenheit, die der Beschlussfassung des Kreisausschusses nach § 50 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW obliegt, die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat, im Fall der Verhinderung der Kreisdirektor, mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden.
 - b) Die Entscheidungen nach Abs. 3 lit. a) sind dem Kreisausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat, im Fall der Verhinderung an den Kreisdirektor, zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW).
- (2) Derartige Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat, im Fall der Verhinderung dem Kreisdirektor, schriftlich vorliegen.
- (3) Der Anfragende verliert die Anfrage und begründet sie.

- (4) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Sie werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte beantwortet.
- (5) Der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreisausschusssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (7) Der Kreistag, Kreisausschuss und die Fraktionen können im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Landrat, im Fall der Verhinderung von dem Kreisdirektor, Auskunft über gespeicherte Daten verlangen. Der Landrat, im Fall der Verhinderung der Kreisdirektor, entscheidet über die Zulässigkeit, den Umfang und die Verwendung der Auskunft nach den geltenden Gesetzen und unterrichtet die Vorsitzenden der Fraktionen.

§ 12 Fragerecht für Einwohner

Der Landrat, im Fall der Verhinderung der Kreisdirektor, kann Fragestunden für Einwohner im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung in die Tagesordnung aufnehmen. In dieser Einwohnerfragestunde können Fragen zu den behandelten Tagesordnungspunkten gestellt werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13 Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz an seinen stellvertretenden Vorsitzenden ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (8) Die öffentlichen Kreistagssitzungen werden auf Tonband aufgenommen. Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme seines gesprochenen Wortes auf Tonband zu untersagen. Die Untersagung ist vor der Wortergreifung zu erklären. Die Tonbandaufnahmen sind einen Monat nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. Durch Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses können die befristete und unbefristete Aufbewahrung von Tonbandaufnahmen sowie die akustische Wiedergabe der Aufnahmen angeordnet werden.
- (9) Film- und Tonaufnahmen von Pressevertretern dürfen nur in öffentlicher Sitzung und nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden.

§ 14 Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 15 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 16 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer von der Sache abschweift oder den Verhandlungsablauf ungebührlich stört, kann von dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsmitglied durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen (§ 36 Abs. 2 KrO NRW) oder durch den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung (§ 36 Abs. 3 KrO NRW) ausgeschlossen werden.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsmitglied an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Die Beschlüsse zu Abs. 4 und 6 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch nicht zu Wort gekommen sind, verlesen.
- (4) Anträge auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.
- (5) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 19

Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe von persönlichen Erklärungen erteilt werden.

§ 20

Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 18 bleibt unberührt.

§ 21

Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzungen und Abänderung der Tagesordnung
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - c) Aufhebung der Sitzung
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung
 - f) Verweisung an einen Ausschuss
 - g) Schluss der Aussprache
 - h) Schluss der Rednerliste
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner

- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache
 - l) zur Sache.
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

§ 22 Form der Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erhebung von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied, so ist auszuzählen.
- (2) Geheim oder namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder dies verlangt. Wird sowohl namentlich als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Namentlich muss abgestimmt werden, wenn der Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung des Landrats der Kreisdirektor, darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.
- (4) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.
- (5) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO NRW).
- (3) Für die Wiederwahl von kommunalen Wahlbeamten ist § 22 anzuwenden.

§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich einmal wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit (z.B. Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder, 2/3-Mehrheit) zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.

- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Abstimmungsberechtigter/Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden durch je ein Kreistagsmitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (5) Bei Losentscheidung wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Beschlussniederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Kreistag wählt in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats, im Fall seiner Verhinderung des Kreisdirektors, für den Kreistag und den Kreisausschuss einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gem. § 28 KrO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmung und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschl. der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) Bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) den Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
 - g) Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionsgeschäftsstellen zuzuleiten.
- (5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Geschäftsstelle des Kreistages zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 27

Kreisausschuss und Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anders bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:
- a) Der Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat, im Fall der Verhinderung mit dem Kreisdirektor, fest und stellt sie den Ausschussmitgliedern, den Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden im Regelfall mit Vorlagen als Einladung zu. Auf Verlangen des Landrates, im Fall seiner Verhinderung des Kreisdirektors, ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Den Fraktionsgeschäftsstellen ist bei allen Ausschüssen eine Einladung mit Vorlagen zur Information zuzuleiten. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese dem Ausschussvorsitzenden schriftlich und in Abschrift dem Landrat, im Fall der Verhinderung dem Kreisdirektor, rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.
 - c) Die Einladungen und Vorlagen zu Sitzungen des Kreisausschusses sowie die Niederschriften über die Sitzungen sind außerdem allen Kreistagsmitgliedern, die nicht dem Kreisausschuss angehören, zur Information zuzuleiten.
 - d) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses und der übrigen Ausschusssitzungen unterrichtet der Landrat, im Fall der Verhinderung der Kreisdirektor, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 1 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
 - e) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 41 Abs. 5 KrO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
 - f) Ist ein Mitglied des Kreisausschusses oder ein übriges Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen.
 - g) Der Landrat und der Kreisdirektor sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

- (2) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gem. § 41 KrO NRW gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist. Die Öffentlichkeit ist über die in § 7 Abs. 5 und 6 genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von:
- a) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,
 - b) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. §§ 58 Abs. 1, 59 KrO NRW wahrnimmt,
 - c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden,
 - d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
 - e) Vorbereitung des Stellenplanes.

Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung nach Benehmen mit dem Landrat, im Fall der Verhinderung mit dem Kreisdirektor, bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nicht öffentlich zu behandeln sind. Falls der Vorsitzende entgegen dem Widerspruch des Landrats, im Fall der Verhinderung des Kreisdirektors, Punkte in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufnehmen will, ist die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen.

- (3) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Einwohner hinzuzuziehen.
- (4) Ein Abdruck der Niederschriften über die Sitzungen der übrigen Ausschüsse ist deren Mitgliedern und Stellvertretern, den Vorsitzenden der Fraktionen und den Fraktionsgeschäftsstellen zuzuleiten.
- (5) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zur Niederschrift vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung.

§ 28

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 29

Papierloser / digitaler Sitzungsdienst

Der Kreistag des Kreises Olpe führt mit Wirkung zum 01.04.2016 den papierlosen / digitalen Sitzungsdienst für den Kreistag und seine Ausschüsse ein. Hieran kann jedes Kreistagsmitglied / Ausschussmitglied durch freiwillige schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat teilnehmen.

Mit Eingang der schriftlichen Erklärung verzichtet das betreffende Kreistagsmitglied / Ausschussmitglied auf die Papierunterlagen zur Gremienarbeit. Anstelle des in dieser Satzung geregelten Schriftformerfordernisses gilt dann in entsprechender Anwendung die elektronische Form.

Das Nähere regelt die der Geschäftsordnung neu beigefügten Richtlinie für den papierlosen / digitalen Sitzungsdienst.

§ 30

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen oder zu personenbezogenen Daten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Landrat auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Kreistag.
- (3) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Landrat auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch dem Landrat zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Landrat schriftlich zu bestätigen.

§ 32

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.04.2008 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Kreises Olpe vom 01.04.2016

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Richtlinie als Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Kreistages des Olpe vom 01.04.2016 beschlossen:

Richtlinie für den papierlosen / digitalen Sitzungsdienst

1. Teilnahme der Kreistagsmitglieder / Ausschussmitglieder an dem papierlosen / digitalen Sitzungsdienst

Kreistagsmitgliedern / Ausschussmitgliedern, die an dem papierlosen / digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse (u.a. Einladungen mit Tagesordnung, Vorlagen, Berichte und Niederschriften) über das Kreistagsinformationssystem unter Berücksichtigung der nach der Geschäftsordnung einzuhaltenden Fristen in papierloser Form zur Verfügung gestellt.

Hiervon ausgenommen bleiben noch am Sitzungstag auszulegende Unterlagen, wie z.B. Tischvorlagen.

Das Kreistagsmitglied / Ausschussmitglied ist gehalten, die zur Verfügung gestellten elektronischen Daten vor Sitzungsbeginn zu aktualisieren.

Auf Wunsch eines Kreistagsmitglieds / Ausschussmitglieds können sehr umfangreiche Datenpakete, wie z.B. Haushaltspläne, im Einzelfall auf Anforderung noch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Die Sitzungsräume I und III des Kreishauses Olpe sind mit WLAN ausgestattet.

In den übrigen Sitzungsräumen steht WLAN derzeit noch nicht zur Verfügung.

Die Internetanbindung im privaten Bereich liegt in der Verantwortung des Kreistagsmitglieds / Ausschussmitglieds.

Da an den Sitzungsorten nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Stromanschlüssen auszugehen ist, wird für die Sitzungsteilnahme auf ein ausreichend aufgeladenes Gerät hingewiesen.

2. Datenschutz und Datensicherheit / Hinweise zum Umgang mit sensiblen Daten und Nutzungsbestimmungen

Im Umgang mit elektronischen Dokumenten sind besondere Anforderungen zu beachten, um den Vorgaben des Datenschutzes und der Datensicherheit Rechnung zu tragen. Werden Tagesordnungen oder Sitzungsunterlagen auf einem IT-Gerät, zum Beispiel einem PC, Notebook oder Tablet-Computer, gespeichert, sind die dort gespeicherten schutzwürdigen Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Nur das Kreistagsmitglied / Ausschussmitglied (im Folgenden: Nutzer) ist persönlich berechtigt, über das ihm zugeteilte Kenn- bzw. Passwort das Kreistagsinformationssystem in Anspruch zu nehmen. Er ist nicht befugt, anderen Personen die Nutzung zu ermöglichen, ausgenommen sind die für die Gremienarbeit und IT zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises. Der Nutzer verpflichtet sich, mitgeteilte Passwörter, PINs o. ä. geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Sobald der Nutzer Kenntnis davon erhält, dass Dritte Zugriff auf ein Passwort hatten oder haben, ist er verpflichtet, unverzüglich bei der Kreisverwaltung (Geschäftsstelle des Kreistages)

die bisherigen Kreistagsinformationssystem-Zugangsdaten sperren und sich ein neues Passwort zur Verhinderung der unbefugten Nutzung geben zu lassen.

Bei Nutzung der Daten aus dem Kreistagsinformationssystem müssen die datenschutzrechtlichen Vorschriften zwingend beachtet werden. Die Inhalte des bzw. die dort hinterlegten Daten/Informationen dürfen von dem Nutzer nur im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit genutzt werden. Die Daten bzw. Informationen dürfen weder vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht, noch archiviert oder sonst wie urheberrechtlich genutzt bzw. verwertet werden.

Der Kreis wird bei Verstößen des Nutzers gegen die o. g. Pflichten hieraus resultierende strafbare Handlungen den Strafverfolgungsbehörden anzeigen.

Eine Weitergabe der Nutzerdaten des Nutzers ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn dies durch Strafverfolgungsbehörden veranlasst wird, wenn eine gesetzliche Offenbarungspflicht besteht oder wenn der Kreis von Dritten wegen eines Verstoßes gegen die Pflichten und Obliegenheiten aus diesen Nutzungsbedingungen in Anspruch genommen wird.

Bei einem Verstoß gegen die Pflichten und Obliegenheiten aus diesen Nutzungsbedingungen, haftet der Nutzer gegenüber dem Kreis auf Ersatz aller hieraus entstehenden Schäden. Der Nutzer stellt den Kreis im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen und Forderungen Dritter frei, die aus einer Verletzung der Pflichten und Obliegenheiten resultieren.

Der Nutzer haftet allein für etwaige Ansprüche auf Zahlung von Gebühren und Entgelten, die von Dritten durch den Zugriff des Nutzers auf Websites, Produkte oder Dienste über den Service des Kreises entstehen können. Der Nutzer stellt den Kreis im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus derartigen Zugriffen entstehen können.

Der Nutzer sorgt selber für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen für alle auf seinem Gerät installierten Programme und deren bestimmungsgemäße Nutzung. Er sorgt selbst durch geeignete Maßnahmen (z. B. Code-Sperre) dafür, dass sensible Daten auf seinem Endgerät vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.

Der Kreis haftet nicht für eventuelle Schäden, die dem Nutzer unmittelbar oder mittelbar durch die Nutzung des WLAN/Internet-Zuganges entstehen.